

TOP	Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen für das Jahr 2017 in der Ortsgemeinde Kottenheim
------------	---

Verfasser: Bearbeiter: Georg Wagner Fachbereich: Fachbereich 1	
Datum: 16.07.2018	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	09.08.2018	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	14.08.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt,

1. für die in 2017 entstandenen, beitragsfähigen Kosten für den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen der Ortsgemeinde Kottenheim, entsprechend den Bestimmungen der *Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge* (ABS wkB) vom 02.11.2016, wiederkehrende Ausbaubeiträge fest zu setzen.
2. Sämtliche in 2017 geleisteten Kosten sind für die erfolgten Ausbauarbeiten der Straßen „Am Heiligenhäuschen“, „Antoniusstraße“ und der „Obermendiger Straße“ einschl. des dortigen Stichweges sowie des Mehrgenerationenplatzes. Alle vorgenannten Verkehrsanlagen und der Mehrgenerationenplatz liegen in der **Abrechnungseinheit 1** (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 ABS wkB sowie der Anlage 1 hierzu). Die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für das Jahr 2017 in der Ortsgemeinde Kottenheim erfolgt daher ausschließlich für die in der Abrechnungseinheit 1 (Kottenheim, Ortslage, westlich der Kreisstraße 93 -K 93- gelegen) gelegenen Grundstücke.
3. Die Grundstücke, die von den nachfolgend genannten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, werden entsprechend § 12 i.V.m. § 7 ABS wkB **bei der Veranlagung 2017 verschont:**
 1. Adelheidstraße
 2. Im Pesch
 3. Im Hengst
 4. Im Rabächer

Aus der Verschonungsregelung des § 12 scheiden für das jetzt abzurechnendes

Jahr 2017 aus:

1. Mayener Straße, unteres Teilstück,
von der Bahnhofstraße bis zur Keltenstraße und die
2. Bahnhofstraße.
4. Der Ortsgemeindeanteil für die beitragspflichtigen Aufwendungen beträgt für die Abrechnungseinheit 1 entsprechend § 10a Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 5 der ABS wkB **40 v.H.**.
5. Die beitragsfähigen Kosten in 2017 werden auf **290.500,78 €** festgesetzt.
Nach Abzug des 40 %-igen Gemeindeanteils (= 116.200,31 €) sind somit **174.300,47 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
Nachrichtlich: Im letzten Jahr wurden für das Jahr 2016 **82.091,90 €** auf die Beitragspflichtigen umgelegt.
6. Der **Ausbaubeitragssatz** je m² gewichteter Grundstücksfläche für die Beitrags-
erhebung 2017 wird auf **0,182959 € / m²** beitragspflichtiger gewichteter Fläche
festgesetzt.
Nachrichtlich: Bei der ersten Erhebung des wkB für 2016 betrug der Beitragssatz
0,089723 € / m² gewichteter Grundstücksfläche.
7. Nach § 11 Abs. 1 der ABS wkB wird der wiederkehrende Beitrag 3 Monate nach
Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beitragserhebung öffentlich bekannt zu ma-
chen und durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Kottenheim hat mit der am 02.11.2016 beschlossenen *Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen* (ABS wkB) rückwirkend ab dem 01.01.2016 den wiederkehrenden Beitrag für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Kottenheim eingeführt.

In 2017 ist in Kottenheim die erste Beitragserhebung nach dem Prinzip des wiederkehrenden Ausbaubeitrages für das abgelaufene Jahr 2016 erfolgt.

Demnach ist in 2018 die Abrechnung des wiederkehrenden Ausbaubeitrages für das abgelaufene Jahr 2017 vorzunehmen. Nach § 8 der o.g. Satzung entsteht ein Beitragsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember, für das Jahr 2017 also am 01.01.2018.

1. Ermittlung der beitragsfähigen Kosten in 2017

Beitragsfähig nach § 2 Abs. 1 der gültigen Satzung wkB der Ortsgemeinde Kottenheim ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen und für selbstständige Fuß- und Radwege. Der beitragsfähige Aufwand wird nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten ermittelt.

In 2017 hat die Ortsgemeinde Kottenheim an nachfolgend öffentlichen Verkehrsanlagen und Plätzen Investitionsaufwendungen getätigt:

1.1. Auszahlungen 2017

-Buchungsstelle 54111-096100-32-10-

1.1.1 Ausbau der Straße „Am Heilighäuschen“

Beleg Nr. 1-1:

17.02.2017: Vermessungskosten für die Straße „Am Heilighäuschen“, Flur 6, Parzelle Nr. 1/41;
Rechnung Vermessungsbüro Martin Petri, Polch 1.683,26 €

Beleg Nr. 3-1:

12.04.2017: 2. Abschlag Erd- u. Kabelverlegungsarbeiten für die Straßenbeleuchtung;
Rechnung Fa. Fuchs GmbH, Burgbrohl 700,00 €

Beleg Nr. 4-1:

12.04.2017: 1. Abschlag für Arbeiten im Bereich der Grundstücke/Tiefbord;
Rechnung Fa. Fuchs GmbH, Burgbrohl 11.500,00 €

Beleg Nr. 5-1:

12.04.2017: 1. Abschlag für Erneuerung der Rinnenbordanlage und Rinne
Rechnung Fa. Fuchs GmbH, Burgbrohl 44.000,00 €

Beleg Nr. 7-1:

21.06.2017: 2. Abschlag Straßenbauarbeiten;
Rechnung Fa. Fuchs GmbH, Burgbrohl 44.000,00 €

Beleg Nr. 8-1:

21.06.2017: 2. Abschlag für Erneuerung der Rinnenbordanlage und Rinne
Rechnung Fa. Fuchs GmbH, Burgbrohl 11.000,00 €

Beleg Nr. 18-1:

27.10.2017: 3. Abschlag Straßenbauarbeiten;
Rechnung Fa. Fuchs GmbH, Burgbrohl 3.500,00 €

Beleg Nr. 19-1:

27.10.2017: 3. Abschlag für Erneuerung der Rinnenbordanlage
und Rinne
Rechnung Fa. Fuchs GmbH, Burgbrohl 5.000,00 €

Beleg Nr. 20-1:

27.10.2017: 3. Abschlag Erd- u. Kabelverlegungsarbeiten für die
Straßenbeleuchtung;
Rechnung Fa. Fuchs GmbH, Burgbrohl 6.000,00 €

Beleg Nr. 23-1:

14.12.2017: Schlussrechnung Straßenbauarbeiten;
Rechnung Fa. Fuchs GmbH, Burgbrohl 3.194,22 €

Beleg Nr. 24-1:

14.12.2017: Schlussrechnung Erd- u. Kabelverlegungsarbeiten
für die Straßenbeleuchtung;;
Rechnung Fa. Fuchs GmbH, Burgbrohl 727,63 €

Beleg Nr. 25-1:

14.12.2017: Schlussrechnung für Arbeiten im Bereich der
Grundstücke/Tiefbord;
Rechnung Fa. Fuchs GmbH, Burgbrohl 2.717,91 €

Beleg Nr. 26-1:

14.12.2017: Schlussrechnung Erneuerung der Rinnenbordanlage
und Rinne;
Rechnung Fa. Fuchs GmbH, Burgbrohl 2.674,03 €

Beleg Nr. 27-1:

14.12.2017: Ingenieurleistungen, Schlussrechnung;
Rechnung VGV Vordereifel 9.366,48 €

Zwischensumme: 146.063,53 €

1.1.2 Ausbau der „Antoniusstraße“

Beleg Nr. 2-1:

23.02.2017: Anschluss der Antoniusstraße an die Straßenbeleuch-
tung „Hausener Straße“
Rechnung Fa. Wallebohr GmbH, Ulmen 565,35 €

Beleg Nr. 9-1:

11.07.2017: 6. Abschlagsrechnung örtl. Bauleitung, Lph. 1-9,
Rechnung IBS Ingenieure GbR, Mayen 2.200,00 €

Beleg Nr.10-1:

11.07.2017: 4. Abschlagsrechnung Straßenbauarbeiten
Rechnung Fa. Josef Schmitt GmbH, Ulmen 27.400,00 €

Beleg Nr.11-1:

25.08.2017: 5. Abschlagsrechnung Straßenbauarbeiten
Rechnung Fa. Josef Schmitt GmbH, Ulmen 22.000,00 €

Beleg Nr.12-1:

05.09.2017: Montage von 6 neuen Straßenleuchten
Rechnung Fa. Elektro Straub, Kottenheim 1.543,55 €

Beleg Nr.13-1:

12.09.2017: 6. Abschlagsrechnung Straßenbauarbeiten
Rechnung Fa. Josef Schmitt GmbH, Ulmen 28.300,00 €

Beleg Nr. 14-1:

12.09.2017: 7. Abschlagsrechnung Straßenplanung
Rechnung IBS Ingenieure GbR, Mayen 2.100,00 €

Beleg Nr.16-1:

20.09.2017: 7. Abschlagsrechnung Straßenbauarbeiten
Rechnung Fa. Josef Schmitt GmbH, Ulmen 64.300,00 €

Beleg Nr. 17-1:

27.09.2017: 8. Abschlagsrechnung örtl. Bauleitung
Rechnung IBS Ingenieure GbR, Mayen 2.400,00 €

Zwischensumme: 150.808,90 €

1.1.3 Ausbau der „Obermendiger Straße“

Beleg Nr. 15-1:

20.09.2017: 1. Abschlagsrechnung für Ingenieurleistungen;
Rechnung IBS Ingenieure GbR, Mayen 4.800,00 €

Beleg Nr. 22-1:

07.11.2017: Schlussrechnung Herstellung Rinnbordanlage
Stichstraße „Obermendiger Straße“
Rechnung Fa. Josef Schmitt GmbH, Ulmen 4.719,00 €

Zwischensumme: 9.519,00 €

-Buchungsstelle 54111-096100-42-10-

1.1.4 Ausbau des Mehrgenerationenplatzes in Kottenheim

Beleg-Nr. 1-1:

26.10.2017: Lieferung u. Montierung der Beleuchtung des Mehr-
generationenplatzes in Kottenheim;
Rechnung der Fa. Etec-EK, Kottenheim 1.264,97 €

Zwischensumme: 1.264,97 €

Zusammenstellung der beitragsfähigen Auszahlungen für 2017:

- 1.1.1 Ausbau der Straße „Am Heiligenhäuschen“	146.063,53 €
- 1.1.2 Ausbau der „Antoniusstraße“	150.808,90 €
- 1.1.3 Ausbau der „Obermendiger Straße“	9.519,00 €
- 1.1.4 Ausbau des Mehrgenerationenplatzes	1.264,97 €

Gesamtsumme: 307.656,40 €

Anmerkungen

Buchungsstelle 54111-096100-32-10

Beleg-Nr. 6.1 vom 04.05.2017, Auszahlung über 358,50 €

Hierbei handelt es sich um eine Entschädigungszahlung für verursachte und begutachtete Schäden an einem bestehenden Wohnhaus durch die Bauarbeiten in der Straße „Am Heiligenhäuschen“. Die Entschädigung wurde jeweils zur Hälfte vom Eigenbetrieb Abwasserwerk (Kanalbau) und der Ortsgemeinde Kottenheim (Straßenbau) gezahlt.

Zwar ist der Schaden ursächlich bei den erfolgten Tiefbauarbeiten entstanden. Er ist jedoch kein beitragsfähiger Aufwand und wird daher auch bei der Beitragsermittlung

nicht eingerechnet.

Zudem wurden relevante Buchungsstellen bei der Ortsgemeinde Kottenheim, beispielsweise jene für die Unterhaltung der Gemeindestraßen (54111-523380) sowie der Straßenbeleuchtung (54111-523390), auf dort verbuchte Beträge für evtl. beitragspflichtige Maßnahmen überprüft. Weitere beitragsfähige Kosten sind jedoch nicht erkennbar.

1.2. Einzahlungen 2017

-Buchungsstelle 54111-232480-32-8-

Beleg Nr. 1-1:

16.03.2018: Kostenerstattung für nicht wiederhergestellte Straßenoberflächen „Am Heiligenhäuschen“;
Zahlung des Eigenbetriebes Abwasserwerk Vorder-eifel für die Erneuerung der Kanalisation 11.295,61 €

Beleg Nr. 2-1:

16.03.2018: Kostenerstattung für nicht wiederhergestellte Straßenoberflächen „Am Heiligenhäuschen“;
Zahlung der OG Kottenheim für die Erneuerung der Wasserleitung 5.860,01 €

Summe der beitragsmindernden Einzahlungen für 2017: 17.155,62 €

1.3. Beitragsfähige Kosten für 2017

1.1	ermittelte beitragsfähige Auszahlungen	307.656,40 €
	<u>abzüglich</u>	
1.2	beitragsmindernde Einzahlungen	17.155,62 €
	beitragspflichtige Gesamtkosten	290.500,78 €

Der **beitragsfähige Gesamtaufwand** der Ortsgemeinde Kottenheim für **2017** beträgt somit **290.500,78 €**.

2. Bestimmung der betroffenen Abrechnungseinheit

Gemäß § 3 der Satzung der Ortsgemeinde Kottenheim zur Erhebung eines wiederkehrenden Ausbaubeitrages (ABS wkB) vom 02.11.2016 sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung sind in Kottenheim insgesamt **3 einheitliche Abrechnungseinheiten** gebildet:

Abrechnungseinheit 1

Kottenheim, Ortslage, westlich der Kreisstraße 93 -K 93- gelegen

Abrechnungseinheit 2

Industriegebiet „Im Mayener Tal – Oben auf´m Biersberg“

Abrechnungseinheit 3

Gewerbepark Kottenheim, östlich der K 93 gelegen.

Sämtliche beitragspflichtige Kosten in 2017 sind für Ausbaumaßnahmen in der **Abrechnungseinheit 1, Kottenheim Ortslage, westlich der Kreisstraße 93 (K 93)** gelegen, entstanden.

In den übrigen bestehenden **Abrechnungseinheiten 2** (Industriegebiet „Im Mayener Tal – Oben auf´m Biersberg“) und **3** (Gewerbepark Kottenheim, östlich der K 93 gelegen) hat die Ortsgemeinde Kottenheim in 2017 keine beitragsfähigen Auf-

wendungen getätigt. Demnach entfällt in diesen selbständigen Ermittlungsgebieten auch eine Beitragserhebung.

Die Beitragsveranlagung 2017 erfolgt nur in der Abrechnungseinheit 1 für die dort gelegenen, zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen.

3. Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt nach § 5 der ABS wkB der Ortsgemeinde Kottenheim **für die Abrechnungseinheit 1** (Kottenheim, Ortslage, westlich der Kreisstraße 93 -K 93- gelegen) **40 %**. Er ist vom ermittelten, beitragsfähigen Gesamtaufwand abzuziehen.

290.500,78 € -/- 116.200,31 € = **174.300,47 €**.

Die verbleibenden Investitionsaufwendungen in Höhe von **174.300,47 €** sind auf sämtliche beitragspflichtige Grundstücke in der **Abrechnungseinheit 1** der Ortsgemeinde Kottenheim (**Kottenheim Ortslage, westlich der Kreisstraße 93 -K 93-**) umzulegen.

4. Beitragspflichtige Grundstücke

Gemäß § 4 der ABS wkB unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer in der Abrechnungseinheit Kottenheim gelegenen Verkehrsanlagen haben, der Beitragspflicht.

Ausnahme hiervon sind gemäß die in § 12 genannten Grundstücke, die zu den nachfolgenden Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können:

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Mayener Straße, unteres Teilstück,
von der Bahnhofstraße bis zur Keltenstraße | (beitragspflichtig ab 2017) |
| 2. Bahnhofstraße | (beitragspflichtig ab 2017) |
| 3. Adelheidstraße | (beitragspflichtig ab 2021) |
| 4. Im Pesch | (beitragspflichtig ab 2020) |
| 5. Im Hengst | (beitragspflichtig ab 2026) |
| 6. Im Rabächer | (beitragspflichtig ab 2023) |

Hiernach werden die Grundstücke in der „**Mayener Straße**“, **unteres Teilstück** und „**Bahnhofstraße**“ für das jetzt zu veranlagende Jahr 2017 **erstmalig beitragspflichtig**. Beitragsfrei gestellt bleiben die Grundstücke an den unter Ziffern 3 – 6 genannten Erschließungsanlagen.

Grundstücke, die in der Abrechnungseinheit 1 nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dem Außenbereich zuzuordnen sind, werden hierbei nicht eingerechnet. Sie bleiben aufgrund der aktuellen Rechtsprechung generell beitragsfrei.

Bevor jetzt die Bescheide für den wiederkehrenden Ausbaubeitrag in der Ortsgemeinde Kottenheim erstmals für das Jahr 2017 zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat die vorgenannten Beschlüsse zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen?☒

Ja

☐

Nein

Veranschlagung☐Ergebnishaushalt
2018☒Finanzhaushalt
2018☐

Nein

☒Ja, mit
180.000 €Buchungsstelle:
54111-233200-32-9**Anlagen:**